

# Swiss NPO-Code

## Verfahren zur Erst- und Folgeprüfung des Swiss NPO-Codes für Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel \*

Sie interessieren sich dafür, Ihre Organisation auf die Einhaltung des Swiss NPO-Codes prüfen zu lassen? Hier erfahren Sie, wer sich prüfen lassen kann, wie das Prüfverfahren abläuft und welche Kosten bei der Prüfung anfallen.

Interessenten können einen Antrag auf Prüfung an den Verein Swiss NPO-Code stellen.

### Grundlagen des Verfahrens

#### Basis

Das vorliegende Erst- und Folgeprüfungsverfahren stützt sich auf die Vereinbarung zur «Prüfung und Überwachung des Swiss NPO-Codes» zwischen dem Verein Swiss NPO-Code und der ZEWO vom 9. November 2009.

Der Verein Swiss NPO-Code erteilt mit dieser Vereinbarung der ZEWO ein Mandat, bei den von ihr bezeichneten gemeinnützigen Organisationen die Einhaltung des Swiss NPO-Codes zu prüfen.

#### Beschlüsse

Über die Erteilung, die Erneuerung und die Aberkennung des Rechts, den Swiss NPO-Code zu verwenden, beschliesst der Verein Swiss NPO-Code gestützt auf den Entscheid der ZEWO.

### Erstprüfung

#### Voraussetzung

Die Organisation ist bereits ZEWO zertifiziert zum Zeitpunkt des Antrags.\*

#### Mitwirkungspflichten

Die Organisation ist verpflichtet, alle von der ZEWO verlangten Informationen und Unterlagen inhaltlich vollständig und wahrheitsgetreu zu liefern.

#### Ablauf der Prüfung

Der Ablauf der Prüfung ist in der Abbildung 1 im Anhang verbindlich festgehalten.

- 1) Die Organisation stellt beim Verein Swiss NPO-Code Antrag auf eine Prüfung.
- 2) Der Verein Swiss NPO-Code stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Prüfung erfüllt sind.
- 3) Der Verein Swiss NPO-Code meldet der ZEWO welche Organisation auf die Einhaltung des Swiss NPO-Codes zu prüfen ist.
- 4) Die ZEWO stellt der Organisation innert 10 Tagen den ergänzenden Fragebogen Swiss NPO-Code zu und fordert die benötigten Unterlagen an. Dabei werden keine Unterlagen oder Informationen verlangt, die bereits aus der letzten ZEWO-Rezertifizierung vorhanden oder bekannt sind.
- 5) Die Organisation liefert die vollständigen Unterlagen und die verlangten Informationen. Nach Eintreffen aller Unterlagen wird mit der Prüfung begonnen.
- 6) Die Geschäftsstelle der ZEWO prüft und stellt fest, wie weit die Swiss NPO-Code Kriterien angewendet werden und ob die Gründe bei Nichteinhaltung öffentlich und substantiell dargelegt werden. Falls nötig, kann ein persönlicher Besuch der MitarbeiterInnen der ZEWO-Geschäftsstelle bei der Organisation vereinbart werden.
- 7) Die Geschäftsstelle legt den Befund der Prüfung dem Stiftungsratsausschuss der ZEWO zum Entscheid vor. In unkritischen Fällen ist ein Zirkularbeschluss möglich.
- 8) Innert 10 Tagen teilt die Geschäftsstelle der ZEWO dem Verein Swiss NPO-Code (z.Hd. des/der amtierenden Präsidenten/-in) das Ergebnis der Prüfung und ihren Entscheid (*gemäss Wording Swiss NPO-Code im Anhang*)

\* Für Organisationen ohne ZEWO-Gütesiegel gelten besondere Modalitäten. Bitte wenden Sie sich an den Verein Swiss NPO-Code.

mit. Gleichzeitig informiert sie auch die jeweils geprüfte Organisation über das Ergebnis der Prüfung und die erfolgte Weiterleitung ihres Entscheides an den Verein Swiss NPO-Code. Sie macht in der Information an die Organisation darauf aufmerksam, dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden, vom Verein Swiss NPO-Code verliehen wird und dass sie im Laufe des nächsten Monats vom Verein Swiss NPO-Code eine Antwort erhält.

- 9) Die ZEW0 stellt der geprüften Organisation Rechnung für die Prüfung und überwacht den Zahlungseingang.
- 10) Gestützt auf den Entscheid der ZEW0 vollzieht der Verein Swiss NPO-Code die formelle Erteilung bzw. die Nicht-Erteilung des Rechts, den Swiss NPO-Code zu verwenden (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*).

### **Entscheid**

Die definitive Mitteilung des Entscheids (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*) erfolgt durch ein Bestätigungsschreiben der Geschäftsstelle der ZEW0 an den Verein Swiss NPO-Code (z.Hd. des/der amtierenden Präsidenten/-in) und die geprüfte Organisation innert zehn Tagen nach dem Beschluss des Stiftungsratsausschusses. Es werden fünf mögliche Entscheide unterschieden:

- Erteilung des Rechts ohne Auflagen und Empfehlungen
- Erteilung des Rechts mit Empfehlungen
- Erteilung des Rechts mit Auflagen
- Erteilung des Rechts mit Auflagen und Empfehlungen
- Nicht-Erteilung des Rechts

Stellt die ZEW0 bei der Prüfung Abweichungen von den Swiss NPO-Code Kriterien fest und werden die Gründe dafür nicht öffentlich und substantiell dargelegt, so werden in einem Prüfbericht Auflagen und/oder Empfehlungen formuliert und eine Frist für deren Umsetzung gesetzt. Auflagen müssen zwingend innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden. Empfehlungen sollten umgesetzt werden, um die Transparenz zu erhöhen.

### **Kontrolle der Auflagen**

Die Organisation hat innerhalb der gesetzten Frist die Erfüllung der Auflagen der Geschäftsstelle der ZEW0 zu melden und darzulegen, auf welche Art und Weise sie diese erfüllt oder inwiefern sie die Abweichungen öffentlich und substantiell dargelegt hat. Die ZEW0 prüft, ob die Auflagen fristgerecht erfüllt werden.

Ist dies nicht der Fall, wird eine Nachfrist gesetzt. Die ZEW0 prüft nach Ablauf der Nachfrist nochmals, ob die Auflagen erfüllt werden. Ist dies selbst dann nicht der Fall, so teilt die Geschäftsstelle der ZEW0 dem Verein Swiss NPO-Code und der Organisation den Entscheid mit, dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden, aberkannt werden muss.

### **Allgemeine Überwachung**

#### **Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten zur allgemeinen Überwachung sind bei ZEW0 zertifizierten Organisationen bereits im Rahmen der Rezertifizierung geregelt. In Bezug auf den Swiss NPO-Code entstehen keine neuen Pflichten.

Bei besonderen Vorkommnissen, auf welche sie durch Beschwerden von Spendenden, Medienberichte, begründete Hinweise Dritter usw. aufmerksam wird, kann die ZEW0 jederzeit von den Organisationen entsprechende Informationen, Auskünfte und Unterlagen verlangen. Bestehen ausreichende Gründe anzunehmen, dass die Organisation wiederholt oder schwer gegen die Kriterien des Swiss NPO-Codes verstösst, kann das Folgeprüfungsverfahren frühzeitig eingeleitet werden.

#### **Aberkennung des Rechts**

Die ZEW0 informiert den Verein Swiss NPO-Code, dass die Organisation die Anforderungen nicht mehr erfüllt und dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden, aberkannt werden muss, wenn

- 1) der Organisation das ZEW0 Gütesiegel entzogen wird oder sie darauf verzichtet.
- 2) die Organisation den geforderten Mitwirkungspflichten trotz wiederholter Mahnung nicht oder nur unvollständig nachkommt.

## Folgeprüfungsverfahren

### Grundlage

Das Folgeprüfungsverfahren wird mit dem Rezertifizierungsverfahren des ZEWO-Gütesiegels synchronisiert, um vorhandene Synergien maximal zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

### Mitwirkungspflichten

Die Organisation ist verpflichtet, alle von der ZEWO verlangten Informationen und Unterlagen inhaltlich vollständig und wahrheitsgetreu zu liefern.

### Ablauf der Folgeprüfung

Der Ablauf der Folgeprüfung ist in der Abbildung 2 im Anhang verbindlich festgehalten.

- 1) Mit der automatischen Ankündigung der nächsten ZEWO-Rezertifizierung wird der Organisation mitgeteilt, dass die Swiss NPO-Code Folgeprüfung zeitgleich eröffnet wird. Falls die Organisation auf eine Erneuerung des Rechts, den Swiss NPO-Code zu verwenden, verzichten möchte, hat sie 30 Tage Zeit, dies der Geschäftsstelle der ZEWO schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang der Verzichtserklärung verfällt das Recht.
- 2) Die ZEWO stellt der Organisation innert 10 Tagen zusammen mit dem Fragebogen Rezertifizierung den ergänzenden Fragebogen Swiss NPO-Code zu und fordert die benötigten Unterlagen an.
- 3) Die Organisation liefert die vollständigen Unterlagen und die verlangten Informationen. Nach Eintreffen aller Unterlagen wird mit der Folgeprüfung begonnen.
- 4) Die Geschäftsstelle der ZEWO prüft und stellt anhand einer internen Checkliste fest, wie weit die Swiss NPO-Code Kriterien angewendet und ob die Gründe bei Nichteinhaltung öffentlich und substantiell dargelegt werden. Sie konzentriert sich insbesondere auf die seit der letzten Prüfung erfolgten Veränderungen in der Organisation und auf die Einhaltung der wesentlichen Swiss NPO-Code Standards. Bei der Beurteilung wird das Swiss NPO-Code konforme Verhalten der Organisation gebührend gewürdigt. Sind seit der Erstprüfung wiederholt Unregelmässigkeiten oder besondere

Vorkommnisse aufgetreten, so behält sich die ZEWO eine intensivere Prüfung vor.

- 5) Die Geschäftsstelle der ZEWO legt den Befund der Folgeprüfung dem Stiftungsratsausschuss zum Entscheid vor. In unkritischen Fällen ist ein Zirkularbeschluss möglich.
- 6) Innert 10 Tagen teilt die Geschäftsstelle der ZEWO dem Verein Swiss NPO-Code (z.Hd. des/der amtierenden Präsidenten/-in) das Ergebnis der Folgeprüfung und ihren Entscheid (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*) mit. Gleichzeitig informiert sie auch die jeweils geprüfte Organisation über das Ergebnis der Folgeprüfung und die erfolgte Weiterleitung ihres Entscheides an den Verein Swiss NPO-Code. Sie macht in der Information an die Organisation darauf aufmerksam, dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden, vom Verein Swiss NPO-Code erneuert wird und dass sie im Laufe des nächsten Monats vom Verein Swiss NPO-Code eine Antwort erhält.
- 7) Die ZEWO stellt der geprüften Organisation Rechnung für die Prüfung und überwacht den Zahlungseingang.
- 8) Gestützt auf den Entscheid der ZEWO vollzieht der Verein Swiss NPO-Code die formelle Erneuerung bzw. den Entzug des Rechts, den Swiss NPO-Code zu verwenden (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*).

### Entscheid

Die definitive Mitteilung des Entscheids (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*) erfolgt durch ein Bestätigungsschreiben der Geschäftsstelle der ZEWO an den Verein Swiss NPO-Code (z.Hd. des/der amtierenden Präsidenten/in) und die geprüfte Organisation innert zehn Tagen nach dem Beschluss des Stiftungsratsausschusses. Es werden fünf mögliche Entscheide unterschieden:

- Erneuerung des Rechts ohne Auflagen und Empfehlungen
- Erneuerung des Rechts mit Empfehlungen
- Erneuerung des Rechts mit Auflagen
- Erneuerung des Rechts mit Auflagen und Empfehlungen
- Aberkennung des Rechts

Dauert die Folgeprüfung aus objektiven Gründen länger als ein Jahr, so verlängert sich das Recht bis zum Abschluss des Verfahrens. Bei einer Erneuerung wird das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden, um jeweils fünf Jahre verlängert.

Stellt die ZEWO bei der Folgeprüfung Abweichungen von den Swiss NPO-Code Kriterien fest und werden die Gründe dafür nicht öffentlich und substantiell dargelegt, so werden in einem Prüfbericht Auflagen und/oder Empfehlungen formuliert und eine Frist für deren Umsetzung gesetzt.

### **Kontrolle der Auflagen**

Die Organisation hat innerhalb der gesetzten Frist die Erfüllung der Auflagen der Geschäftsstelle der ZEWO zu melden und darzulegen, auf welche Art und Weise sie diese erfüllt oder inwiefern sie die Abweichungen öffentlich und substantiell dargelegt hat. Die ZEWO prüft, ob die Auflagen fristgerecht erfüllt werden.

Ist dies nicht der Fall, wird eine Nachfrist gesetzt. Die ZEWO prüft nach Ablauf der Nachfrist nochmals, ob die Auflagen erfüllt wurden. Ist dies selbst dann nicht der Fall, so teilt die Geschäftsstelle der ZEWO dem Verein Swiss NPO-Code und der Organisation den Entscheid mit, dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden, aberkannt werden muss.

## **Gebühren**

### **Einmaliger Beitrag an die Entwicklungskosten**

Organisationen, die sich neu auf die Einhaltung des Swiss NPO-Codes prüfen lassen wollen und nicht Mitglied des Vereins Swiss NPO-Code sind, müssen einen einmaligen Beitrag an die Entwicklungskosten des Swiss NPO-Codes und der Prüfinstrumente von CHF 1000.– leisten. Dieser Beitrag wird der Organisation nach der Anmeldung zur Prüfung von der ZEWO in Rechnung gestellt.

### **Erstprüfung**

Für die Erstprüfung wird eine pauschale Gebühr von CHF 3300.– erhoben. Die ZEWO verrechnet die Gebühr direkt der geprüften Organisation mit der Mitteilung des Entscheids.

### **Folgeprüfungsverfahren**

Für die Folgeprüfung wird eine pauschale Gebühr von CHF 1400.– erhoben. Diese wird zusammen mit der Endabrechnung für die Rezertifizierung erhoben.

### **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Verfahren wurde durch den Stiftungsrat der ZEWO an seiner Sitzung vom 9. November 2009 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

ZEWO



Trix Heberlein  
Präsidentin



Martina Ziegerer  
Geschäftsleiterin

© by Stiftung ZEWO Zürich, Januar 2010

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung ZEWO. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung ZEWO muss aber namentlich genannt sein.

## Wording für Swiss NPO-Code

### **Bestätigung der Stiftung ZEW0 an den Vorstand des Vereins Swiss NPO-Code**

Gemäss unserer Vereinbarung vom 9.11.2009 haben wir die Corporate Governance von {Organisation xy} geprüft. Die Prüfung erfolgte unabhängig und umfasste die Untersuchung der Organisation und Geschäftsführung für das am {31.12.2009} abgeschlossene Geschäftsjahr.

Gestützt auf unsere Beurteilung kommen wir zum Schluss, dass die {Organisation xy} die Grundsätze der vom Verein Swiss NPO-Code herausgegebenen Corporate-Governance-Richtlinien für Nonprofit-Organisationen in der Schweiz (Swiss NPO-Code vom 31.3.2006) einhält.

Der Organisation kann das Recht auf den Verweis auf die geprüfte Einhaltung des Swiss NPO-Codes {mit den im beiliegenden Prüfbericht erwähnten / ohne Auflagen und Empfehlungen} erteilt werden.

### **Vorstand des Vereins Swiss NPO-Code an Anwender/-in**

Gestützt auf eine in unserem Auftrag durchgeführte unabhängige Prüfung durch die Stiftung ZEW0 erteilen wir der {Organisation xy} im Namen des Vereins Swiss NPO-Code das Recht im nächsten Jahresbericht folgendes zu erwähnen:

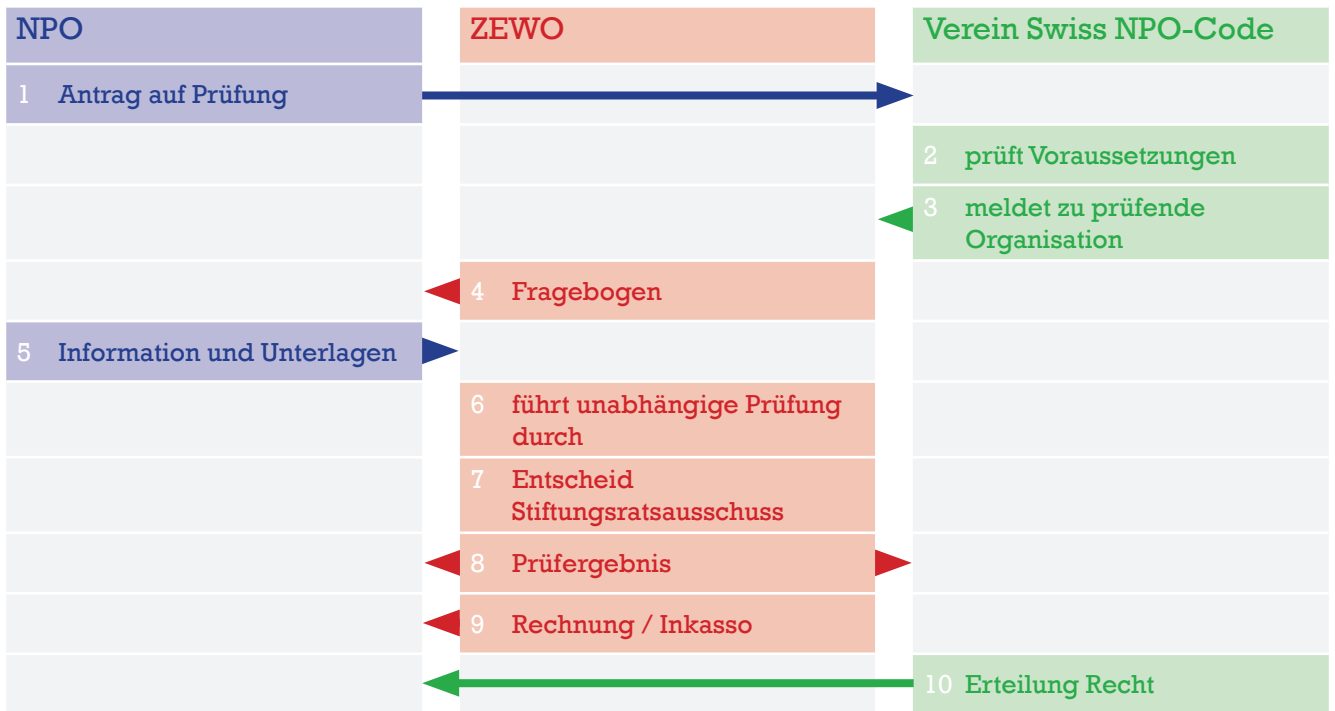
«{Der Verein/die Stiftung xy} richtet seine/ihre Organisation und Geschäftsführung nach den vom Verein Swiss NPO-Code herausgegebenen Corporate-Governance-Richtlinien für Nonprofit-Organisationen in der Schweiz aus (Swiss NPO-Code vom 31.3.2006). Eine im Auftrag dieses Vereins durchgeführte, unabhängige und neutrale Prüfung hat ergeben, dass die Grundsätze des Swiss NPO-Codes eingehalten sind.»

Das Recht ist an die Erfüllung der im Prüfbericht erwähnten Auflagen und Empfehlungen geknüpft. Wir bitten Sie, nach Erfüllung dieser Anforderungen, die entsprechenden Unterlagen der Stiftung ZEW0 unaufgefordert zur Kontrolle zuzustellen.

### **Anwender/-in gegenüber der Öffentlichkeit**

«{Der Verein/die Stiftung xy} richtet seine/ihre Organisation und Geschäftsführung nach den vom Verein Swiss NPO-Code herausgegebenen Corporate-Governance-Richtlinien für Nonprofit-Organisationen in der Schweiz aus (Swiss NPO-Code vom 31.3.2006). Eine im Auftrag dieses Vereins durchgeführte, unabhängige und neutrale Prüfung hat ergeben, dass die Grundsätze des Swiss NPO-Codes eingehalten sind.»

**Abb.1 Ablauf Erstprüfung**



**Abb.2 Ablauf Folgeprüfung**

